

Prävention von Bindungsstörungen und Kinderschutz

Heinz Kindler

Tagung „Bindungsstörungen: Entstehung, Erscheinungsbild, Intervention“,
KJF Regensburg, 02.10.2024 Regensburg

Gliederung

- **Der Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung und Eingriffsgrundlagen im deutschen Kinderschutzrecht**
- **Bindungsstörung als Kindeswohlgefährdung?**
- **Frühe emotionale Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung**
- **Der Rechtsbegriff der „Abwehr der Gefahr“**
- **Der Begriff der „erheblichen Vernachlässigung“ im SGB XIV**
- **Bindungswissen in den Händen der Jugendhilfepraxis: Ein Modellversuch**
- **Diskussion**
- **Zum Weiterlesen**

Der Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung

- **Fungiert als Grenzstein zwischen einem großen Bereich mit Hilfebedarfen und Freiwilligkeit und einem kleinen Bereich, in dem staatliche Eingriffe in Grundrechte möglich werden (jedoch nicht die bevorzugte Option sind), wenn Sorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwehren.**
- **Gleichbedeutend im Familienrecht (§ 1666 BGB) und Jugendhilferecht (§ 8a SGB VIII), strahlt aus Gesundheitswesen (§ 4 KKG)**
- **Nicht im Gesetz definiert (unbestimmter Rechtsbegriff), aber durch die höchstrichterliche Rechtsprechung.**

Definition von Kindeswohlgefährdung

**Im Verantwortungsbereich der Eltern in einem solchen Maße vorhandene gegenwärtige Gefahr, dass (ohne deutliche Verbesserung) mit ziemlicher (hinreichender) Sicherheit eine erhebliche Schädigung betroffener Kinder bzw. Jugendlicher vorherzusehen oder schon eingetreten ist
(BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)**

Maßstab bei der gerichtlichen Prüfung einer Kindeswohlgefährdung

- Zunächst „freie Beweiswürdigung“, d.h. es kommt auf die Überzeugung des Familiengerichts an
- Bei bestrittenen Wertungen: Strengbeweis, d.h. das Familiengericht muss seine rechtlichen Wertungen auf Tatsachen stützen
- Situation beim JA weniger geregelt, Vorgaben nur: Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) und „Berücksichtigung aller wesentlichen Tatsachen (§ 20 Abs. 2 SGB X)
- Wichtig: Jugendamt und Familiengericht haben die erheblichen Tatsachen selbst zu ermitteln, brauchen dabei aber oft Hilfe

Das bedeutet:

- **Die Diagnose einer Bindungsstörung reicht in aller Regel alleine nicht aus, um eine KWG oder weitergehend einen Eingriff zu begründen**
- **Ergänzend nötig sind:**
 - Belastbare und aktuelle Informationen über die Qualität gegenwärtiger Fürsorge (nicht nur eine Informationsquelle)
 - Qualifizierte Informationen über die Folgen für die Befindlichkeit und die zukünftige Entwicklung, soweit vorhersehbar
 - Für einen Eingriff: Belastbare Informationen über die Bereitschaft und Fähigkeit der Sorgeberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahr (nicht nur eine Erklärung der Eltern)

Kinderschutz bei früher emotionaler Vernachlässigung

- Kann (mit und ohne Diagnose einer Bindungsstörung) die Voraussetzungen einer KWG gut erfüllen (Bsp. Minnesota)
- Aber Schwierigkeiten auf der Nachweiseite (zB einmalige Beobachtung unter künstlichen Bedingungen oft wenig aussagekräftig)
- Nötig sind idR
 - Umfassender Ansatz zur Beschreibung von Fürsorge
 - Integration verschiedener Informationsquellen (Beobachtung, Gespräch, Fremdinformation)
 - Wiederholte bindungsinformierte Beobachtung
 - Qualifizierter Versuch, die Sorgeberechtigten für geeignete Hilfen zu gewinnen

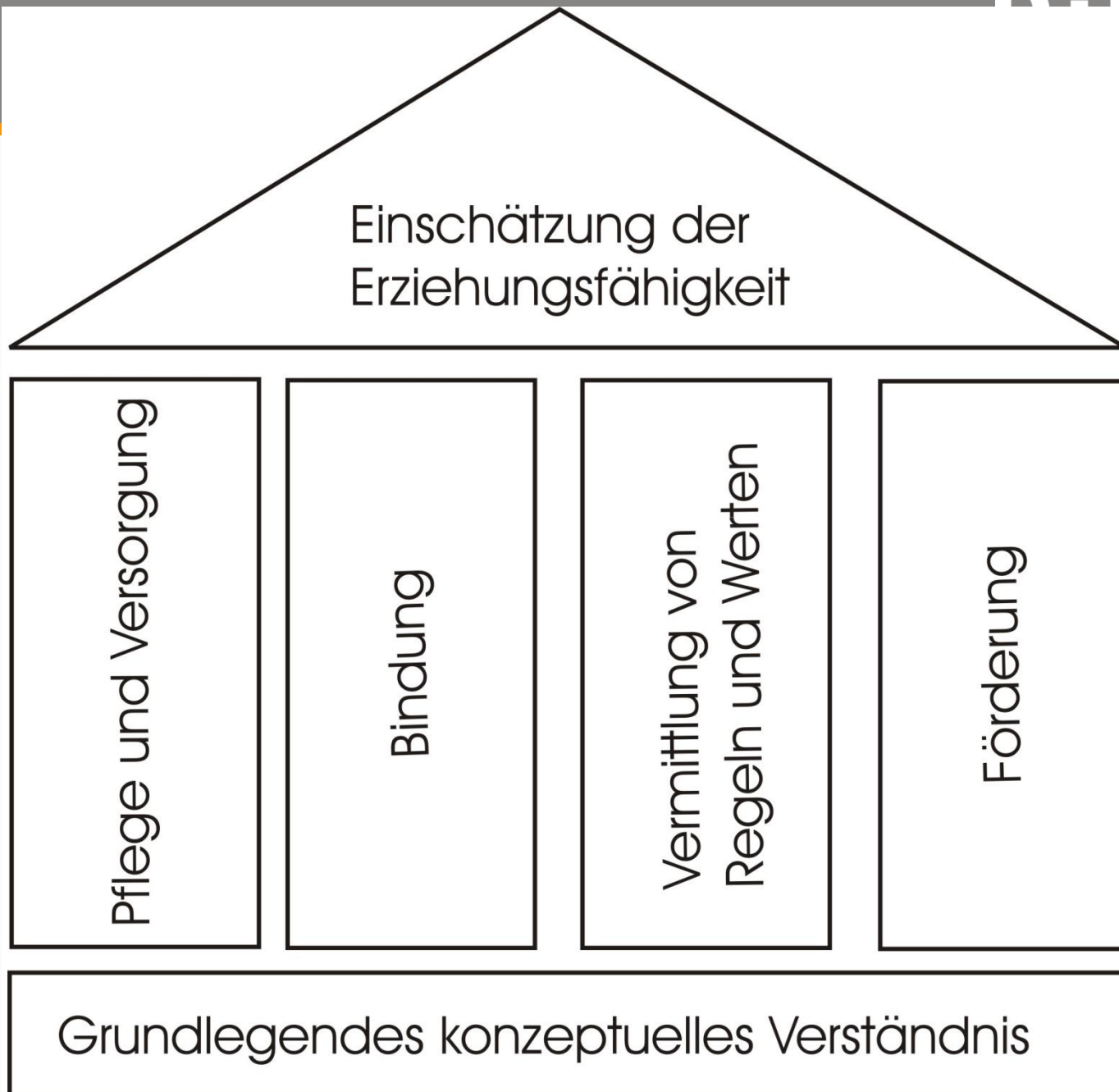
Minnesota Mutter-Kind Hochrisikolängsschnitt

Ergebnisse jugendpsychiatrische Untersuchung 17 Jahre
2 oder mehr Störungen

In den ersten 5 Lebensjahren

Körperliche Misshandlung	60%
Sexueller Missbrauch	73%
<u>Emotionale Vernachlässigung</u>	<u>73%</u>
Körperliche Vernachlässigung	54%
Kontrollgruppe	30%

Egeland, 1997, in: Cicchetti et al., Effects of Trauma, 403-434



Der Begriff der „Abwehr der Gefahr“

- **Ziel von Maßnahmen des Jugendamtes und des Familiengerichts bei vorliegender Kindeswohlgefährdung**
- **In der Praxis häufig Engführung auf das Verhindern erneuter Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Gewalt**
- **Nötig ist aber ein umfassendes Verständnis, das einen Ausgleich bereits entstandener und im Entwicklungsverlauf fortwirkender Schädigungen einschließt**
- **Dies ergibt sich auch aus Art. 39 der UN-Kinderrechtskonvention (Rehabilitation)**

Der Begriff der „erheblichen Vernachlässigung“ im SGB XIV

- **Im neuen sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) sind bei Ansprüchen (schädigendes Ereignis plus dadurch verursachter gesundheitlicher Schaden) Folgen erheblicher Vernachlässigung anderen Gewaltfolgen gleichgestellt (§ 14 Abs. 1 SGB XIV)**
- **Mögliche Leistungen: Entschädigung, Unterhalt und finanzielle Unterstützung, Zugang Traumaambulanz**
- **Für Kinder, die unter den Folgen einer Bindungsstörung infolge erheblicher Vernachlässigung leiden von besonderer Bedeutung**

Bindungsstörung als Folge institutioneller Vernachlässigung: Was tun?

- **Klassische Kinderschutzrecht zielt auf Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge (Art. 6 GG)**
- **Institutionelle Vernachlässigung kann auf mehrere Arten beendet werden:**
 - Über den Prozess der Hilfeplanung des Jugendamts, da nur „geeignete und notwendige“ (§ 27 SGB VIII) bewilligt werden können
 - Über das Handeln der Sorgeberechtigten/Vormundschaft, deren Rechte fremdnützig sind, d.h. im Interesse des Kindes ausgeübt werden müssen
 - Über die Qualitätssicherung in der stationären Erziehung (§ 47 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII)

Bindungswissen in den Händen der Jugendhilfepraxis

- Kritik an einer unqualifizierten Verwendung von Bindungswissen in der Jugendhilfepraxis und einer überzogenen Verwendung von Kinderschutzkategorien (Hammarlund et al. 2022)
- Daher Modellversuch im Prä-Post-Design mit Wissenstest und Einschätzung von Beobachtungen im Rahmen einer Online-Fortbildung (Ziegenhain et al., 2024)

Zusammenfassung Ergebnisse – Bindungswissen & Einschätzkompetenzen

- Gerade bei der DGKJP in Rostock vorgestellt (Himmel et al., 2024)
- Rund 84-90% gaben an über gute bis sehr gute Kenntnisse zum Thema Bindung/Bindungsforschung zu verfügen (n=113/63)
 - nur tlw. attestierbar in Fragebogenteil Bindungswissen!
 - ca. 60% der Fachkräfte beantworteten PRÄ (Einfachantworten) korrekt
 - Signifikante Kompetenzzuwächse PRÄ-POST (gematchte Daten)
 - Nur ca. 35 % der Fachkräfte antworten PRÄ (MC-Fragen) korrekt; bei der Einzelauswertung MC-Fragen liegen allerdings knapp 80% richtig
 - Signifikante Kompetenzzuwächse PRÄ-POST (gematchte Daten)
- Einschätzkompetenzen Feinfühligkeit grob
Verschlechterung der Einschätzkompetenzen von PRÄ nach POST!!!



Nahezu anlog für PRÄ-POST
getrennt und gematchte
PRÄ-POST Gruppe

**Vielen Dank für Interesse &
Aufmerksamkeit**

Zum Weiterlesen:

- Hammarlund, M., Granqvist, P., Elfvik, S., Andram, C. & Forslund, T. (2022). Concepts travel faster than thought: an empirical study of the use of attachment classifications in child protection investigations, *Attachment & Human Development*, 24(6), 712-731.
- Kindler, Heinz (2023): Familienrecht und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. In: Fegert, Jörg M./Resch, Franz/Plener, Paul/Kaess, Michael/Döpfner, Manfred/Konrad, Kerstin/Legenbauer, Tanja (Hrsg.) *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters*. Springer Reference Medizin. Berlin und Heidelberg: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-49289-5_85-1
- Kindler, Heinz (2022): Vorgehen im Einzelfall. In: Ernst, Rüdiger/Lohse, Katharina (Hrsg.), *Praxishandbuch Familiengerichtlicher Kinderschutz*. Köln: Reguvis, 331-361.
- Kindler, Heinz (2022): Kindgerechte Justiz aus sozialwissenschaftlicher Sicht. In: Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Philipp Reuß, Eva Schumann & Barbara Veit (Hrsg.): *Kindgerechte Verfahren – Anspruch und Wirklichkeit in Kindschaftssachen*. 18. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2021. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 91-106.